

Informationen über die Finanzdienstleistungen der Maurer Lasagni Stüdeli AG

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die Maurer Lasagni Stüdeli AG (nachfolgend «Vermögensverwalter» genannt), unsere Massnahmen zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit, unsere angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle. Die Informationen in der vorliegenden Broschüre können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die aktuelle Version dieser Broschüre finden Sie auf unserer Internetseite unter www.mlsvv.ch/impresum oder Sie können diese an unserer Geschäftsadresse physisch beziehen.

Über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen informieren wir Sie separat / mit dem jeweiligen Anhang zum Finanzdienstleistungsvertrag.

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbunden Risiken entnehmen Sie bitte der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter www.swissbanking.org/library/richtlinien/risiken-im-handel-mit-finanzinstrumenten

Die vorliegende Broschüre erfüllt die Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz und soll Ihnen einen Überblick über die Finanzdienstleistungen des Vermögensverwalters verschaffen. Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne anlässlich eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.

Maurer Lasagni Stüdeli AG

Inhalt

1. Informationen über den Vermögensverwalter	3
1.1 Name und Adresse	3
1.2 Tätigkeitsfeld	3
1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation	3
1.4 Berufsgeheimnis	3
2. Nachrichtenlose Vermögen	3
3. Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen	4
3.1 Vermögensverwaltung	4
3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	4
3.1.2 Rechte und Pflichten	4
3.1.3 Risiken	4
3.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot	5
3.2 Umfassende (portfoliobezogene) Anlageberatung	6
3.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	6
3.2.2 Rechte und Pflichten	6
3.2.3 Risiken	6
3.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot	7
4. Umgang mit Interessenkonflikten	8
4.1 Im Allgemeinen	8
4.2 Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen	8
4.3 Weitere Informationen	9
5. Ombudsstelle	9

1. Informationen über den Vermögensverwalter

1.1 Name und Adresse

Hauptsitz

Name	Maurer Lasagni Stüdeli AG
Adresse	Rittergasse 31
PLZ / Ort	4051 Basel
Telefon	061/284 94 00
E-Mail	basel@mlsvv.ch
Internetseite	www.mlsvv.ch

HReg-Nr.	CHE-108.696.340
MwSt.-Nr.	CHE-108.696.340

Filiale in Biel/Bienne

Name	Maurer Lasagni Stüdeli AG
Adresse	Untergässli 1
PLZ / Ort	2501 Biel/Bienne
Telefon	079/442 73 07
E-Mail	biel@mlsvv.ch
Internetseite	www.mlsvv.ch

HReg-Nr.	CHE-431.492.629
MwSt.-Nr.	CHE-108.696.340

1.2 Tätigkeitsfeld

Der Vermögensverwalter hat Sitz in Basel und eine Filiale in Biel/Bienne. Er bietet Vermögensverwaltung, portfoliobezogene Anlageberatung, Vorsorge- und Finanzberatung an.

1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation

Der Vermögensverwalter besitzt eine Bewilligung gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Finanzinstitutsgesetzes, welche ihm die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, erteilt hat. Ferner wird der Vermögensverwalter von der Aufsichtsorganisation AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht, Clausiusstrasse 50, 8006 Zürich beaufsichtigt.

1.4 Berufsgeheimnis

Der Vermögensverwalter untersteht dem Berufsgeheimnis gemäss dem Finanzinstitutsgesetz.

2. Nachrichtenlose Vermögen

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kunden abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- **Adress- und Namensänderungen:** Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel.
- **Spezielle Weisungen:** Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse oder eine Zurückhaltung der Korrespondenz sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.
- **Erteilung von Vollmachten:** Es kann sich empfehlen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die der Vermögensverwalter im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.
- **Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung:** Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensper-

son über die Beziehung mit dem Vermögensverwalter orientiert wird. Allerdings darf der Vermögensverwalter einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

Der Vermögensverwalter steht für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können auch der Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter: <https://www.swissbanking.org/de/themen/informationen-fuer-privatkunden/nachrichtenlose-vermoegen/nachrichtenlose-vermoegen>

3. Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen

3.1 Vermögensverwaltung

3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden Vermögen, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. Der Vermögensverwalter führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die durch ihn ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

3.1.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt der Vermögensverwalter die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Der Vermögensverwalter gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

3.1.3 Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes.

Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

- **Klumpenrisiken oder Konzentrationsrisiken** bezeichnen das Risiko der Abhängigkeit eines Portfolios von bestimmten Titeln, Emittenten, etc., wenn diese einen grossen Teil des Portfolios ausmachen. In Zeiten eines Marktabschwungs können solche Portfolios umfangreichere Verluste als diversifizierte Portfolios erleiden. Der Vermögensverwalter adressiert im Rahmen der Vermögensverwaltung diese Risiken durch Beachtung folgender Schwellenwerte:
 - **In Einzeltitel¹** können bis zu 10% des Portfolios investiert werden;
 - **In Produkte von einzelnen Emittenten** können bis zu 20% des Portfolios investiert werden;²

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Schwellenwerte darf sich der Vermögensverwalter auf die Informationen stützen, wie sie von der/den Depotbank/en der betreffenden Kundenbeziehung aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden.

Ausgenommen von diesen Schwellenwerten sind Konzentrationen aufgrund von kollektiven Kapitalanlagen, die regulatorischen Risikoverteilungsvorschriften unterstehen.

Neben den unter den Schwellenwerten festgelegten Klumpenrisiken können auch Konzentrationen in anderen Bereichen, namentlich Ländern und Währungen vorkommen. Diese sind in ihrem Umfang massgeblich von der individuell gewählten Anlagestrategie des Kunden abhängig und werden sofern angezeigt entsprechend berücksichtigt.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Aktien, welche an den Hauptbörsen kotiert sind;
- Forderungspapiere, welche von namhaften Emittenten emittiert wurden;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, welche an den Hauptbörsen zugelassen sind;
- strukturierte Produkte und Derivate, welche von namhaften Emittenten emittiert wurden.

¹ Ebenfalls den Einzeltiteln zuzurechnen sind Investitionen in einzelne Commodities (z.B. Gold) oder Direktinvestitionen in Immobilien, auch wenn sie über verschiedene Titel und Emittenten verteilt sind.

² Bei kollektiven Kapitalanlagen und vergleichbaren ausländischen Produkten besteht aufgrund der selbstständigen Vermögenswerte kein Emittentenrisiko, weshalb dieser Schwellenwert auf diese Produkte nicht angewendet wird.

3.2 Umfassende (portfoliobezogene) Anlageberatung

3.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Im Rahmen der umfassenden Anlageberatung berät der Vermögensverwalter den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des Portfolios. Zu diesem Zweck stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen (Eignungsprüfung) sowie Bedürfnissen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Der Kunde entscheidet daraufhin selber, inwiefern er der Empfehlung des Vermögensverwalters Folge leisten möchte.

3.2.2 Rechte und Pflichten

Bei der umfassenden Beratung hat der Kunde das Recht auf für ihn geeignete persönliche Anlageempfehlungen. Die umfassende Anlageberatung erfolgt regelmässig in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät der Vermögensverwalter den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert der Vermögensverwalter den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung.

3.2.3 Risiken

Bei der umfassenden Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um eine geeignete Empfehlung aussprechen zu können: Bei der umfassenden Anlageberatung berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele (Eignungsprüfung) sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, Anlagezielen oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn der Vermögensverwalter nicht geeignet beraten kann.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Auch wenn der Vermögensverwalter das Portfolio bei der umfassenden Anlageberatung berücksichtigt, trifft der Kunde die Anlageentscheide. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen für ihn geeignete Anlageempfehlungen nicht Folge leistet.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die vom Vermögensverwalter abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko einer mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Vor der Aussprache einer Anlageempfehlung überprüft der Vermögensverwalter die Zusammensetzung des Portfolios. Ausserhalb der Beratung trifft der Vermögensverwalter zu keiner Zeit eine Überwachungspflicht hinsichtlich der Strukturierung des

Portfolios. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.

- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche umfassende Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.
- **Klumpenrisiken oder Konzentrationsrisiken** bezeichnen das Risiko der Abhängigkeit eines Portfolios von bestimmten Titeln, Emittenten, etc., wenn diese einen grossen Teil des Portfolios ausmachen. In Zeiten eines Marktabschwungs können solche Portfolios umfangreichere Verluste als diversifizierte Portfolios erleiden. Der Vermögensverwalter adressiert im Rahmen der portfoliobasierten Anlageberatung diese Risiken durch Beachtung folgender Schwellenwerte:
 - **In Einzeltitel³** können bis zu 10% des Portfolios investiert werden;
 - **In Produkte von einzelnen Emittenten** können bis zu 20% des Portfolios investiert werden;⁴

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Schwellenwerte darf sich der Vermögensverwalter auf die Informationen abstützen, wie sie von der/den Depotbank/en der betreffenden Kundenbeziehung aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden.

Ausgenommen von diesen Schwellenwerten sind Konzentrationen aufgrund von kollektiven Kapitalanlagen, die regulatorischen Risikoverteilungsvorschriften unterstehen.

Neben den unter den Schwellenwerten festgelegten Klumpenrisiken können auch Konzentrationen in anderen Bereichen, namentlich Ländern und Währungen vorkommen. Diese sind in ihrem Umfang massgeblich von der individuell gewählten Anlagestrategie des Kunden abhängig und werden sofern angezeigt entsprechend berücksichtigt.

Ferner entstehen bei der umfassenden Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der umfassenden Anlageberatung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Aktien, welche an den Hauptbörsen kotiert sind;
- Forderungspapiere, welche von namhaften Emittenten emittiert wurden;

³ Ebenfalls den Einzeltiteln zuzurechnen sind Investitionen in einzelne Commodities (z.B. Gold) oder Direktinvestitionen in Immobilien, auch wenn sie über verschiedene Titel und Emittenten verteilt sind.

⁴ Bei kollektiven Kapitalanlagen und vergleichbaren ausländischen Produkten besteht aufgrund der selbstständigen Vermögenswerte kein Emittentenrisiko, weshalb dieser Schwellenwert auf diese Produkte nicht angewendet wird.

- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, welche an den Hauptbörsen zugelassen sind;
- strukturierte Produkte und Derivate, welche von namhaften Emittenten emittiert wurden.

4. Umgang mit Interessenkonflikten

4.1 Im Allgemeinen

Interessenkonflikte können entstehen, wenn der Vermögensverwalter:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Dabei können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit transaktionsbezogener Anlageberatung, umfassender Anlageberatung und Vermögensverwaltung auftreten. Sie entstehen insbesondere durch das Zusammentreffen von:

- mehreren Kundenaufträgen;
- Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen des Vermögensverwalters bzw. mit dem Vermögensverwalter verbundenen Unternehmen; oder
- Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter des Vermögensverwalters.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat der Vermögensverwalter interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen getroffen:

- Bei der Auftragsdurchführung beachtet der Vermögensverwalter das Prioritätsprinzip, d.h. sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich erfasst.
- Der Vermögensverwalter betreibt keinen Eigenhandel.
- Der Vermögensverwalter bildet seine Mitarbeitenden regelmässige weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.
- Der Vermögensverwalter zieht die Kontrollfunktion bei möglicherweise interessenkonfliktbehafteten Sachverhalten bei und lässt diese durch sie genehmigen.

4.2 Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen

Der Vermögensverwalter nimmt im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Finanzdienstleistungen grundsätzlich keine Entschädigungen von Dritten (z.B. Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte, Kick-backs, Finder's fees, Bestandespflegekommissionen oder sonstige Vermögenswerte Vorteile) entgegen. Sollte sie im Rahmen ihrer Tätigkeit oder bei Gelegenheit der Auftragserfüllung ausnahmsweise dennoch Leistungen von Dritten erhalten, werden diese dem Kunden vollumfänglich weitergegeben.

Bestimmte Leistungen können jedoch aufgrund ihrer Art nicht an den Kunden weitergegeben werden (z.B. Schulungsdienstleistungen, Markt- und Finanzanalysen). Der Kunde ist sich der Tatsache bewusst, dass diese Dienstleistungen Dritter zu potenziellen Interessenkonflikten führen können, indem sie den Vermögensverwalter potenziell dazu veranlassen, bestimmte Dienstleister, bestimmte Finanzinstrumente oder bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten auszuwählen oder zu empfehlen, um von Dritten eine Entschädigung zu erhalten oder deren Höhe zu erhöhen.

4.3 Weitere Informationen

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, welche der Vermögensverwalter erbringt, und die zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen stellt Ihnen gerne der Vermögensverwalter auf Wunsch zur Verfügung.

5. Ombudsstelle

Ihre Zufriedenheit ist unser Anliegen. Sollte der Vermögensverwalter dennoch einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, können Sie ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. Diesfalls wenden Sie sich bitte an:

Name	<i>OFS Ombud Finanzen Schweiz</i>
Adresse	<i>Rue du Conseil Général 10</i>
PLZ / Ort	<i>1205 Genf</i>
Telefon	+41 22 808 04 51
Internetseite	www.ombudfinance.ch